

Herrn Oberbürgermeister Peter Jung

Anfrage

Es informiert Sie Bettina Granitzki

Anschrift Rathaus Barmen
42275 Wuppertal

Telefon (0202) 563 6677
Fax (0202)
E-Mail ratsfraktion@pds-wuppertal.de

Datum 28.10.2005

Drucks. Nr. **VO/1327/05**
öffentlich

Zur Sitzung am	Gremium
14.11.2005	Rat der Stadt Wuppertal

Anfrage der Fraktion der Linkspartei.PDS zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Ausübung von Arbeitsgelegenheiten vom 28. Oktober 2005

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aus gegebenem Anlass bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wem obliegt die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht für Menschen, die Arbeitsgelegenheiten im Sinne des SGB II ausüben: der ARGE oder der Trägerin / dem Träger der Arbeitsgelegenheit?
2. Ist es richtig, dass Menschen, die Arbeitsgelegenheiten bei Betrieben der Stadt Wuppertal im Freien auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wahrnehmen, derzeit keine regenfeste, reflektierende Sicherheitskleidung zur Verfügung gestellt bekommen?
3. Wem obliegt die Anschaffung solcher Arbeitskleidung? Wem die Finanzierung?
4. Wer hat die Arbeit zu untersagen, wenn Mindestforderungen des Arbeits- oder des Gesundheitsschutzes nicht erfüllt sind?
5. Ist die Arbeit zu untersagen, wenn regenfeste Kleidung fehlt, obwohl sie witterungsbedingt nötig ist?
6. Werden Menschen, die Arbeitsgelegenheiten im Sinne des SGB II ausüben, vor der Aufnahme von Arbeiten mit Gefahr- oder Schadstoffen arbeitsmedizinisch untersucht?
 - 6 a. Wenn nein – warum nicht?
 - 6 b. Wenn ja – wer veranlasst die Untersuchung: die ARGE oder die Trägerin / der Träger der Arbeitsgelegenheit?
7. Werden frühere Expositionen mit gesundheitsgefährdenden oder -schädigenden Stoffen erfasst?

8. Wird dokumentiert, ob, wie lange und wann Menschen, die Arbeitsgelegenheiten im Sinne des SGB II ausüben, gesundheitsgefährdenden bzw. gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt werden? Wenn ja – wie und durch wen?
9. Können die Betroffenen gesundheitsgefährdende oder –schädigende Arbeiten ablehnen, ohne dass sie mit Repressionen rechnen müssen?
10. Ist daran gedacht, Dienstanweisungen zu erlassen, wonach Menschen, die Arbeitsgelegenheiten im Sinne des SGB II ausüben, ausnahmslos nicht dem Umgang mit Gefahr- oder Schadstoffen ausgesetzt werden?
11. Wer ist für den Erlass solcher Anweisungen zuständig?

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth August
Stadtverordnete

Elke von der Beeck
Stadtverordnete

Gerd-Peter Zielezinski
Fraktionsvorsitzender